



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**52-DO-0021/19**

Az.: 900-9138551-0001/AAG-0002  
vom 26. November 2020

Auf Antrag der

**Firma**

**Bürger GmbH & Co. KG**

**Ostheide 4**

**59609 Anröchte**

vom 19.12.2019, eingegangen am 02.01.2020, letztmalig ergänzt am 16.11.2020,  
**wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelt-  
einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche  
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und  
Gärrestlageranlage**

am o. g. Standort, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- a) Änderungen der bestehenden Biogasanlage zzgl. Nebeneinrichtungen
- Errichtung eines BHKW-Gebäudes [BE 4.1.12]
  - Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregates [BE 4.1.13] mit einer Feuerwärmeleistung von 3.685 kW (1.563 kW<sub>el</sub>) im Gebäude der BE 4.1.12
  - Errichtung und Betrieb eines Trafos (zu BHKW der BE 4.1.13)
  - Errichtung einer Überdachung der ORC<sup>1</sup>-Anlage [BE 4.1.9.1]
  - Errichtung und Betrieb eines Pumpenraums zwischen den Behältern der BE 3.1 und 3.2 sowie 2.2.1
  - Errichtung und Betrieb eines Gärproduktbehälters ( $V_{\text{brutto}} = 9.621 \text{ m}^3$ ) [BE 3.5]
  - Vergrößerung des Havariebeckens
  - Umnutzung der BHKWs der BE 4.1.11 und der BE 4.1.2 als Spitzenlast-BHKWs (Betriebszeit < 300 h/a)
  - Reduzierung der maximalen Lagerkapazität an Abfällen im Eingangslager [BE 1.1] auf 800 Tonnen
  - Änderung der Betriebsweise des Gärproduktlagers der BE 3.4 (Überwachung und Regulierung Gaslager)
- b) Errichtung einer Halle für die Behandlung von Gärprodukten und von Klärschlamm [Trocknungshalle, BE 3.6] inkl.
- Errichtung und Betrieb einer Fest-Flüssigtrennung (Pressschnecken-Separation und Dekanterzentrifugation) [BE 3.6.1]<sup>2</sup>
  - Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage [BE 3.6.2]<sup>3</sup>
  - Annahme, Lagerung sowie Behandlung von Klärschlamm (ASN: 02 02 04, 02 03 05, 02 04 03, 02 05 02, 02 06 03, 19 08 05) durch Trocknung [BE 3.6.2] mit einer Lagerkapazität von 125 Tonnen und einer Durchsatzkapazität von 49,9 Tonnen je Tag in der Trocknungshalle der BE 3.6

---

<sup>1</sup> Organic Rankine Cycle

<sup>2</sup> zur Behandlung betriebseigener Gärprodukte

<sup>3</sup> zur Behandlung betriebseigener Gärprodukte und betriebsfremder Klärschlämme

### Angaben zur Kapazität und zur Leistung (Biogasanlage zzgl. Nebeneinrichtungen)

- Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 140 Tonnen je Tag (51.100 Tonnen/Jahr) zur anaeroben Behandlung bleibt unverändert.
- Die maximale Menge an vorhandenem Biogas erhöht sich von den bisher genehmigten 42.886 kg auf 43.338 kg.
- Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlagen erhöht sich auf insgesamt 20,581 MW; die elektrische Leistung erhöht sich auf 8,648 MW:
  - BHKW (1.301 kW, 526 kW<sub>el</sub>) BE 4.1.2 (Spitzenlast), Quelle 4.1.2
  - BHKW (1.693 kW, 703 kW<sub>el</sub>) BE 4.1.3 (Bestand), Quelle 4.1.3
  - BHKW (2.116 kW, 959<sup>4</sup> kW<sub>el</sub>) BE 4.1.9 (Bestand), Quelle 4.1.9
  - BHKW (900 kW, 370 kW<sub>el</sub>) BE 4.1.11 (Spitzenlast), Quelle 4.1.11
  - BHKW (3.685 kW, 1.563 kW<sub>el</sub>) BE 4.1.13 (Neu), Quelle 4.1.14
  - BHKW (2.821 kW, 1.191 kW<sub>el</sub>) BE 4.2.1 (Bestand), Quelle 4.2.2
  - BHKW (1.693 kW, 703 kW<sub>el</sub>) BE 4.2.5 (Bestand), Quelle 4.2.5
  - BHKW (3.538 kW, 1.500 kW<sub>el</sub>) BE 4.2.7 (Bestand), Quelle 4.2.7
  - BHKW (2.834 kW, 1.203 kW<sub>el</sub>) BE 4.2.8 (Bestand), Quelle 4.2.8

Die jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, ist unverändert auf 2 MW limitiert.

- Die maximale Lagerkapazität an Abfällen im Eingangslager reduziert sich von 1.285 Tonnen auf 800 Tonnen.
- Die maximale Lagerkapazität des Gärproduktendlagers erhöht sich von 13.519 Tonnen auf 23.972 Tonnen.
- Die genehmigte Jahres-Produktionskapazität an Rohgas bleibt unverändert unlimitiert<sup>5</sup>.

### Angaben zur Kapazität (Trocknungsanlage)

- Die maximale Durchsatzkapazität an Abfällen und Gärprodukten zur Behandlung in der Trocknungsanlage beträgt 49,9 Tonnen je Tag.
- Die maximale Lagerkapazität an feuchten (max. 50 Tonnen) und getrockneten (max. 75 Tonnen) Klärschlämmen innerhalb der Trocknungshalle beträgt 125 Tonnen.
- Die maximale Lagerkapazität an getrockneten Gärprodukten innerhalb der Trocknungshalle beträgt 350 Tonnen.

---

<sup>4</sup> Auf die Anzeigevorgabe vom 27.06.2018 gem. § 15 Abs. 1 BImSchG über die Errichtung und den Betrieb der ORC-Anlage wird hingewiesen (A 0134/18)

<sup>5</sup> Sie ist indirekt durch Art und Menge der Einsatzstoffe begrenzt

### Angaben zum Durchsatz und zu den Einsatzstoffen (Biogasanlage)

Eine Änderung der bisher genehmigten Einsatzstoffe in der Biogasanlage ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

In der Biogasanlage werden ausschließlich die in Kapitel 4.1.23 der Antragsunterlagen („Abfallschlüssel Biogasanlage“) aufgeführten Substrate an NawaRo, Gülle und Cofermente mit einem maximalen Durchsatz von 140 Tonnen je Tag behandelt.

### Angaben zum Durchsatz und zu den Einsatzstoffen (Trocknungsanlage)

In der Trocknungsanlage werden ausschließlich die in Kapitel 4.1.24 der Antragsunterlagen („Abfallschlüssel Trocknungsanlage BE 3.6“) aufgeführten Abfälle und Einsatzstoffe („Gärprodukte“) durch Trocknung mit einer maximalen Tagesdurchsatzkapazität von 49,9 Tonnen behandelt.

Die Behandlung findet alternierend, entweder Klärschlämme oder Gärprodukte, statt.

### Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Konti-Betrieb) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für den Gärrestbehälter, das BHKW-Gebäude, die Einhausung der ORC-Anlage, den Pumpenraum, die Trocknungshalle sowie die Änderung des Havariebeckens und -walls werden mit eingeschlossen.

Die Zulassung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) gilt unverändert fort. Auf das Schreiben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 06.07.2020 wird hingewiesen.

Die **Zulassungsnummer** lautet weiterhin **DE 05 974 0032 11**

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Hinweise:

- Die den immissionsschutzrechtlichen Antrag inkludierte beantragte Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung (§ 63 WHG) für das Gärrestlager ist nicht erforderlich, da für alle Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die entsprechenden Nachweise vorliegen und durch das den Antragsunterlagen beiliegende Sachverständigengutachten bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt (§ 41 Abs. 2 AwSV).
- Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein [...], mit Ausnahme von [...] wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG). Folglich kann der den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen beigefügte Antrag auf Änderung der vorhandenen Einleiterlaubnis des Niederschlagswassers nicht in den vorliegenden Bescheid mit einkonzentriert werden. Der wasserrechtliche Antrag ist gesondert bei der dafür zuständigen oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) zu stellen.

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung des BHKW-Gebäudes [BE 4.1.12] und die Errichtung des BHKW-Aggregats [BE 4.1.13] mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.685 kW (1.562 kW<sub>el</sub>) im Gebäude der BE 4.1.12 wurde mit Bescheid vom 18.06.2020, Az. 900-9138551-0001/AAG-0002, der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er ist Bestandteil dieser Genehmigung und dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht von Dr. B. Thomas -Umweltgutachten und Datenauswertung-, Koloniestraße 3, 41541 Dormagen, vom 15. Juni 2020.

Hinweis: Zur Prüfung lag das o. g. Gutachten mit Datum vom 10. Dezember 2019 vor. Laut Fortschreibung vom 15.06.2020 wurde ausschließlich die Bezeichnung des Flurstücks geändert. Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens blieben von dieser Änderung unberührt.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen<sup>6</sup>**

### **Genehmigungen gemäß § 4/16 BImSchG**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

#### **Genehmigung des Kreises Soest**

- vom 15.12.2010, Az.: 63.03.1040-20090635,

#### **Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg**

- vom 24.04.2003, Az.: 52-04/2200-G 50/02-Hen,
- vom 12.12.2003, Az.: 56-04-2200-G 85/03-Hen,
- vom 12.05.2005, Az.: 52-04-9138551-G-94/04-Hen,
- vom 09.03.2006, Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni,
- vom 18.10.2006, Az.: 56-04-9138551-5-G-62/06-Ni/Jag,
- vom 02.05.2013, Az.: 52-Ar-0119/12/0806B1-KS
- vom 23.02.2015, Az.: 52-DO-0021/14/8.6.2.1-Schu/Spr/Stern
- vom 06.04.2016, Az.: 52-DO-0081/15/8.6.3.1-Spr
- vom 14.09.2017, Az.: 52-DO-0006/17/8.6.3.1-Spr

### **Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG**

Die bisherigen Entscheidungen (siehe Formular 1, Blatt 3) als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

#### **Entscheidung des Kreises Soest**

- vom 17.03.2009, Az.: 70.01.1045-70.10.32-03.09 A 02/09

#### **Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg**

- vom 03.09.2018, Az.: 900-9138551-0001/AAA-0001 (A 0134/18)

### **Weitere Zulassungen**

Die weiteren Zulassungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Zulassungen:

- Zulassung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2006
- Bauzulassung des Kreises Soest vom 17.10.2016, Az.: 63.02.0501-63.40.00-16001375

---

<sup>6</sup> und sonstiger Entscheidungen sowie Zulassungen

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **Bedingungen**

##### Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

312.000,00 Euro

aufgelegt.

Der Betrieb des neuen Gärrestendlagers [BE 3.5] (Lagerung Gärprodukte) und die Lagerung der in der Trocknungshalle behandelten und zur Behandlung vorgesehenen Abfälle und Gärprodukte [BE 3.6] darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (als zuständige Überwachungsbehörde), hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten.

Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis: Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien (auch elektronisch) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von **zwei Jahren** nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

### 1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

### 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55.1, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.



Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 Die jährliche elektrische Durchschnittsleistung, bezogen auf ein Kalenderjahr, darf 2 MW nicht überschreiten.
- 2.2 In den Verbrennungsmotoranlagen (BHKWs) darf nur das bei der Vergärung erzeugte Biogas eingesetzt werden.
- 2.3 Die BHKWs der BE 4.1.11 und der BE 4.1.2 dürfen antragsgemäß nicht mehr als jeweils 300 Stunden im Jahr betrieben werden; der Betrieb hat zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung zu dienen.
- 2.4 Das Überschreiten der maximal vorhandenen Lagermenge von 43.338 kg Biogas in der gesamten Biogasanlage ist unzulässig. Das Gärproduktlager der BE 3.4 ist antragsgemäß durch Erhöhung des Stützluftdrucks im Gasspeicher, womit es zur Verdrängung der Gasblase kommt, zu regulieren, um eine Überschreitung der vorgenannten Menge zu verhindern.
- 2.5 Eine Vermischung/Vermengung von Klärschlämmen und Gärprodukten bei der Lagerung in der Trocknungshalle [BE 3.6] wie auch bei der Behandlung durch Trocknung [BE 3.6.2] ist unzulässig. Dies schließt das zur Reinigung der Trocknungsanlage verwendete Reinigungswasser mit ein.
- 2.6 Die Durchsatzkapazität der Klärschlamm- und Gärproduktbehandlung durch Trocknung [BE 3.6.2] in der Trocknungshalle darf 49,9 Tonnen je Tag nicht überschreiten.
- 2.7 In der Fest-Flüssigtrennung [BE 3.6.1] dürfen antragsgemäß nur eigene Gärprodukte behandelt werden.

### **3. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog / Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Es dürfen nur die in Register 4, Kapitel 4.1.23, der Antragsunterlagen („Einsatzstoffe der Biogasanlage“) genannten Abfälle und Stoffe angenommen, gelagert und in der Biogasanlage behandelt werden.
- 3.2 Es dürfen nur nicht-gefährliche ausgefaulte (stabilisierte) Klärschlämme der nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen angenommen, in der Trocknungshalle gelagert und durch Trocknung behandelt werden:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

#### **Hinweis:**

Für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung besteht gem. § 23 Nachweisverordnung (NachwV) eine Pflicht zur Führung eines Abfallregisters. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den Vorschriften gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 24 NachwV.

Soweit nach § 49 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 6 NachwV auch für die in der Anlage anfallenden und damit abzugebenden, nicht-gefährlichen Abfälle ein Abfallregister für die weitere Entsorgung zu führen ist, ist dieses getrennt von dem Abfallregister für die in der Anlage angenommenen Abfälle aufzunehmen.

3.3 Für den Betrieb der Trocknungsanlage und den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss folgende Angaben enthalten:

- die Menge, die Art und der Ursprung sowie
- die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Messungen einschließlich Funktionskontrollen.

Die behandelten Klärschlamm-mengen sind zu erfassen und in einer Jahresübersicht zu bilanzieren. Zusätzlich sind die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.4 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV),
- Durchführung von Sichtkontrollen,
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der Sichtkontrolle Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität des deklarierten Abfalls bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität durchzuführen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch (Register) zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch (Register) ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

3.5 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Soweit im Rahmen der Kapazitäten und Inhaltsstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

- 3.6 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 3.7 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

#### **4. Nebenbestimmungen zu Erschütterungen und Geräuschemissionen - Lärmschutz**

- 4.1 Lärmrelevante Anlagenkomponenten (bspw. BHKW-Modul) sind dem Stand der Lärmreduzierungstechnik (z. B. Schalldämpfer, schwingungsreduzierte Aufstellung, Schallschutzcontainer oder -gebäude) entsprechend auszuführen.

- 4.2 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Ostheide 2 und 5, 59609 Anröchte,

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Dabei ist der maximale Betriebszustand der Gesamtanlage zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 5. Hinweise und Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 5.1 Hinweise zum Betrieb der Verbrennungsmotoranlage

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – (44. BImSchV) wird hingewiesen:

#### 5.1.1 Grenzwerte BHKWs

A. Die Emissionen im Abgas des neuen BHKWs der BE 4.1.13 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Kohlenmonoxid   | 0,50 g/m <sup>3</sup>   |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,5 g/m <sup>3</sup> (bis 31.12.2022)<br>0,1 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2023) |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid       | 0,09 g/m <sup>3</sup>   |
| d) | Formaldehyd   | 20 mg/m <sup>3</sup>  |
| e) | Organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff (GesamtC)           | 1,3 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2023)  |

B. Die Emissionen im Abgas der zum Spitzenlastbetrieb genutzten BHKWs der BE 4.1.11 und 4.1.2 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| a) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,5 g/m <sup>3</sup> |
| b) | Formaldehyd   | 30 mg/m <sup>3</sup> |

C. Die Emissionen im Abgas der (bestehenden und nicht-umgenutzten) BHKWs der BE 4.1.3, 4.1.9, 4.2.1, 4.2.5, 4.2.7 sowie 4.2.8 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- |    |   |                                       |
|----|---|---------------------------------------|
| a) | Kohlenmonoxid   | 0,50 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2025) |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,<br>angegeben als Stickstoffdioxid | 0,1 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2029)  |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,<br>angegeben als Schwefeldioxid       | 0,09 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2025) |
| d) | Formaldehyd   | 30 mg/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2025)  |
| e) | Organische Stoffe,<br>angegeben als Gesamtkohlenstoff (GesamtC)           | 1,3 g/m <sup>3</sup> (ab 01.01.2029)  |

Die unter Nr. 5.1.1 genannten Emissionswerte beziehen sich im Abgas auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Hinweis: Bestandskräftige Anforderungen an die Bestandsanlagen (Genehmigungen, Anordnungen) bleiben bis zu den vorgenannten Eintrittsdaten unberührt.

5.1.2 Die Abgase der BHKWs sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

### 5.1.3 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme des neuen BHKWs der BE 4.1.13 sind die unter Nr. 5.1.1 A. genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Anschließend sind wiederkehrend die unter Nr. 5.1.1 A. a), b), d) und e) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen. Die Messungen für den unter Nr. 5.1.1 A. e) genannten Parameter sind erstmalig ab dem 01.01.2023 und dann wiederkehrend nach der vorgenannten Bestimmung vornehmen zu lassen.

Die unter Nr. 5.1.1 A. c) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Für den Betrieb der zum Spitzenlastbetrieb genutzten BHKWs der BE 4.1.11 und 4.1.2 sind die unter Nr. 5.1.1 B. a) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, die unter Nr. 5.1.1 B. b) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin jährlich feststellen zu lassen.

Für den Betrieb der (bestehenden und nicht umgenutzten) BHKWs der BE 4.1.3, 4.1.9, 4.2.1, 4.2.5, 4.2.7 sowie 4.2.8 sind die unter Nr. 5.1.1 C. a), b), d) und e) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin wiederkehrend jährlich feststellen zu lassen. Die Messungen für den unter Nr. 5.1.1 C. e) genannten Parameter sind erstmalig ab dem 01.01.2029 und dann wiederkehrend nach der vorgenannten Bestimmung vornehmen zu lassen.

Die unter Nr. 5.1.1 C. c) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Auf die weiteren Bestimmungen des § 24 sowie des § 31 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMeSa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

5.1.4 Weiterhin wird insbesondere auf die nachfolgend genannten Bestimmungen der 44. BImSchV hingewiesen:

- auf die Registrierungspflichten von Feuerungsanlagen gem. § 6
- auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers gem. § 7
- auf die Abgasreinigungseinrichtungen gem. § 20
- auf das Führen von Nachweisen gem. § 24 Abs. 6 und 7

5.2 Nebenbestimmungen zu den Einzelmessungen nach Nr. 5.1.3

5.2.1 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

5.2.2 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

5.2.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.1.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([dezernat52@bra.nrw.de](mailto:dezernat52@bra.nrw.de)) unverzüglich vorzulegen.



Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

#### Hinweis:

Die Emissionsgrenzwerte nach der Nr. 5.1.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet (§ 31 Abs. 7 der 44. BImSchV).

Auf die Bestimmungen der §§ 24, 27, 28 und 31 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

### 5.3 Nebenbestimmungen zum Bau und zum Betrieb der Verbrennungsmotoranlage

5.3.1 Die Schornsteine der Verbrennungsmotoranlage müssen mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

5.3.2 Bis zum Ende des Kalenderjahres ist für das vorhergehende Jahr ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit der zum Spitzenlastbetrieb genutzten BHKWs der BE 4.1.11 und 4.1.2 zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

### 5.4 Regelungen zum Betrieb der Trocknungsanlage [BE 3.6.2]

5.4.1 Die Abgase der Trocknungsanlage sind vollständig an der Entstehungsstelle zu erfassen und der Abluftbehandlungsanlage (Staubfilter und saurer Wäscher, Quelle 3.6) zuzuführen.

Bei Störungen oder Ausfällen der Abluftbehandlungsanlage, welche die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung beeinträchtigen, ist der Betrieb des Trockners umgehend einzustellen.

5.4.2 Die Abluft des Abluftwäschers ist so über einen Schornstein abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luft sichergestellt werden. Dies ist der Fall, wenn der Schornstein eine den Dachfirst der Trocknungshalle (Höhe 10,65 m) um 3 Meter überragende Höhe hat.

5.4.3 Die Emissionen im unverdünnten Abgas der Trocknungsanlage dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a) Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
b) Ammoniak	20 mg/m <sup>3</sup>
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
d) Organische Stoffe, Angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
e) Geruchsintensive Stoffe	500 GE/m <sup>3</sup>

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.4.4 Nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach einem Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 5.4.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank „ReSyMeSa“ - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

5.4.5 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Demnach sollen bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen (alternierende Behandlung von Gärprodukten und Klärschlämmen) Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können (dies ist im Regelfall während der Behandlung der Klärschlämme der Fall), durchgeführt werden.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Die Überprüfung der in Nebenbestimmung Nr. 5.4.3 e) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 TA Luft i. V. m. entsprechenden Normen (EN 13725, VDI 3884) durchgeführt werden.

- 5.4.6 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.4.7 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.4.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform oder auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([dezernat52@bra.nrw.de](mailto:dezernat52@bra.nrw.de)) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 5.4.8 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen (Staubfilter und Abluftwäscher) sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von fachkundigen Betriebsangehörigen oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.

## 5.5 Allgemeine Regelungen zum Immissionsschutz

5.5.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

5.5.2 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind umgehend zu beseitigen.

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.5.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5.5.4 Auftretende Verunreinigungen auf den Fahrflächen sind umgehend zu entfernen. Außerdem sind diese Fahrflächen regelmäßig, mind. einmal wöchentlich, mit geeignetem Gerät (z. B. Kehrmaschine) zu reinigen.

5.5.5 Das Abgas aus der Notfackel ist in die freie Luftströmung senkrecht nach oben abzuleiten.

Die Betriebszeiten der Notfackel sind im Betriebstagebuch mit Begründung der betrieblichen Notwendigkeit zu dokumentieren.

5.5.6 Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen für die Trocknungsanlage wie auch für die Anlage zur Fest-Flüssigtrennung (Pressschnecken-Separation und Dekanterzentrifugation) sind zu beachten; die Bestimmungen entsprechend der Herstellerangaben sind umzusetzen und einzuhalten. Hierbei wird insbesondere auf die vorgegebenen Sicherheits- sowie Umweltschutzbestimmungen hingewiesen.  
Prüfungen, Wartungen und Störungen sowie sonstige betriebliche Vorkommnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.5.7 Die in Kapitel 4.4.4 der Antragsunterlagen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

6.1 Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

6.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Standsicherheitsnachweis,
- die Sachverständigenbescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,
- die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

6.3 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

6.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

7.1 Das Ex-Schutz Dokument sowie die Ex-Schutzpläne sind an den aktuellen Stand anzupassen.

7.2 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind der Feuerwehr die angepassten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu übergeben.

- 7.3 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben zum Brandschutz sind zu beachten; die dort genannten Maßnahmen sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept der Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH vom 19.01.2016 mit Stand vom 19.02.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

- 7.4 Der zu der Trocknungsanlage [BE 3.6.2] gehörige Schwefelsäuretank ist vor einem Brandereignis zu schützen.

Der in der Trocknungshalle gelagerte Schwefelsäuretank ist mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten (F 90) mit Türen in T 30 einzuhausen. Dabei sind die einschlägigen technischen Regeln für Gefahrstoffe, z. B. Lagerung und Lüftung, zu berücksichtigen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht / Anlagensicherheit**

- 8.1 Das Thema Alterung im Sinne des Anhang I c. der StörfallV ist im Sicherheitsmanagementsystem zu berücksichtigen. Daraus abgeleitete Maßnahmen wie z. B. verkürzte Prüfintervalle sind im Prüf- und Wartungsplan zu hinterlegen.

- 8.1.1 Die Thematik der Alterung durch UV-Strahlung und Wärme ist insbesondere bei der grünen Wetterschutzfolie und bei der Gasmembran zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse sind auf alle weiteren Behälter zu übertragen.

- 8.2 Durch eine/n nach § 29 b BImSchG zugelassene/n Sachverständige/n ist zu überprüfen,

- ob die Sicherheitskonzeption des neuen Behälters der BE 3.5 angemessen ist und
- ob die im Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie in der systematischen Gefahrenanalyse gemachten Angaben (zur Sicherheitskonzeption des Behälters der BE 3.5) plausibel sind und den Gegebenheiten Vor-Ort entsprechen.

Das Gutachten des Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### Hinweis:

Sachverständige können mit dem Recherchesystem „ReSyMeSa“ ermittelt werden ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)). Die/Der Sachverständige sollte für die Anlagen der Nr. 8 und mindestens für folgende Fachgebiete zugelassen sein:

10: MSR-/ Prozessleittechnik

11: systematische Methoden der Gefahrenanalyse

## **9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

9.1 Die vom Genehmigungsumfang erfasste Biogasanlage darf nach der Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) geprüft worden ist.

Darüber hinaus sind die Prüfungen nach Nr. 5.1 alle sechs Jahre, nach Ziffer 5.2 alle drei Jahre und nach Ziffer 5.3 jährlich zu wiederholen (BetrSichV).

Die vorgenannte Prüfung muss entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

### Hinweise:

- Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.
- Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).
- Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

9.2 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweis: Die Anforderungen aus der Biostoffverordnung sowie der TRBA 220 sind bei der Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

- 9.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.
- 9.4 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
- 9.5 Hinweise zum Arbeitsschutz
- 9.5.1 Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).
- 9.5.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
  - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsherg, Königstr. 22, 59821 Arnsherg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
  - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach a) und b) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



## **10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **10.1 Allgemeine Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 10.1.1 Die Dichtheit sämtlicher Teile der Biogasanlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Der Boden im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen muss so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht
- in ein oberirdisches Gewässer,
  - eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder
  - in das Erdreich gelangen können.
- Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig sein und zwar sowohl gegen die umzufüllenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als auch gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen.
- 10.1.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.1.3 Mit Gärsubstraten oder Gärresten bzw. mit anderen hochorganisch belasteten Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
- 10.1.4 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts für die Erweiterung der Biogasanlage mit Stand vom 19.02.2020 des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann Krex & Partner sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.1.5 Die Auffangwannen der einzelnen Anlagen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten schnell und sicher feststellen zu können.
- 10.1.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.7 Die Beschäftigten der Anlage müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über mögliche Gewässergefährdungen sowie über die entsprechenden Gegenmaßnahmen, die beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen entstehen können, unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 10.1.8 Ausgetretene wassergefährdenden Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 10.1.9 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 10.1.10 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 10.1.11 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- 10.1.12 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.1.13 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.
- 10.1.14 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen oder doppelwandig mit Leckagesystem ausgeführt sind, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 zu errichten.

- 10.1.15 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich der Anlagen ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 10.1.16 Sämtliche Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage sind wasserundurchlässig auszubilden (z. B. Asphalt).
- 10.2 Auflagen zum Bau und Betrieb des BHKW inkl. Frisch-/Altöllager
- 10.2.1 In dem Lagerraum für wasser- und bodengefährdende Stoffe (z. B. Schmierölstation) dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden.
- 10.2.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme vom 01.04.2020 zur Anlieferung und Einlagern von frischem Schmieröl und Abholung von Altöl des Hr. Dipl.-Ing. Stefan Reitberger aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.2.3 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, ist das neue BHKW oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.
- 10.2.4 Die Auffangwanne des neuen BHKWs ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.2.5 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Frisch- und Altölbehälter aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.2.6 Die Befüllung/Entleerung des Frisch-/Altölbehälters darf nicht bei starken Niederschlägen stattfinden.
- 10.2.7 Bei jedem Abfüllvorgang sind unter den lösbaren Verbindungen (Kupplungen) ausreichend große Auffangwannen zu stellen, um Tropfverluste auffangen zu können.
- 10.2.8 Die Frisch- und Altölbehälter sind mit einer bauartzugelassenen Leckagesonde und einem Füllstandsmesser auszurüsten.
- 10.2.9 Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung  
- des neuen BHKW  
- Frisch- und Altöllagertanks  
haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.2.10 Im Aufstellungsbereich des neuen BHKW ist stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.2.11 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.

### 10.3 Auflagen zum Bau und Betrieb des Gärrestebehälters

10.3.1 Die Anlage einschließlich der zu ihr gehörenden Anlagenteile ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 der AwSV entsprechend des § 45 der AwSV zu errichten.

Die Fachbetriebspflicht gilt ebenso für eine Reinigung von innen, die Instandsetzung oder die Stilllegung der Anlage.

10.3.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme nach § 41 Abs. 2 AwSV zum Neubau des Gärrestelagers des Hr. Dipl.-Ing. Stefan Reitberger aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.

10.3.3 Der Gärrestebehälter und die zu dieser Anlage gehörenden technischen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind gegen die zur Anwendung kommenden Medien dicht und beständig auszuführen.

10.3.4 Der Behälterboden aus Stahlbeton ist fugenlos herzustellen. Die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.

10.3.5 Fugen und Fertigteilstöße sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und 2 bzw. MVV TB zu berücksichtigen.

10.3.6 Der Gärrestebehälter ist mit einer zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten, die beim Überschreiten des zulässigen Volumens nicht nur einen Alarm auslöst, sondern auch die Förderpumpen ausschaltet. Dieses muss unter allen Betriebsbedingungen (Manuell-/Automatikbetrieb) gewährleistet sein.

10.3.7 Vor Inbetriebnahme ist der Gärrestebehälter (inkl. eventuell vorhandener Vorgruben, Kanäle, Gerinne und Behälter) durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622, Rohrleitungen mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfungen ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.

10.3.8 Sämtliche Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel auszuführen.

10.3.9 Alle mit Substrat gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen des Gärrestebehälters führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein. Die Sicherheitseinrichtungen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

- 10.3.10 Im Fahr- und Rangierbereich des Behälters und der Rohrleitungen ist ein Anfahrerschutz zu errichten.
- 10.3.11 Absperrschieber und Pumpen sind leicht zugänglich und überwachbar auszuführen. Oberirdisch angeordnete Absperrschieber sind über einer befestigten Fläche und nicht einsehbar installierte Schieber (z. B. unterirdisch) in einem Kontrollschacht anzuordnen. Bei Rücklaufleitungen ist die DIN 11832 zu beachten.
- 10.3.12 Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen (z. B. Kontrollschächte etc.), die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen nach § 52 AwSV und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 10.3.13 Sollte eine Flüssigkeit in der Kontrolleinrichtung festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg in Kenntnis zu setzen.
- 10.3.14 Eine Havarie in der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkung:

Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z. B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind, wie z. B. die Leckerkennung von Behältern und Rohrleitungen) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen nach § 52 AwSV bereits vor Baubeginn einzubeziehen.

10.4 Auflagen zum Bau und Betrieb der Trocknungshalle

- 10.4.1 Klärschlamm und Gärreste dürfen nur auf befestigter Fläche und geschützt vor Niederschlagswasser gelagert werden.
- 10.4.2 Um aus der Halle ausgetragenes Material aufnehmen zu können, sind in unmittelbarer Nähe zur Trocknungshalle Schaufeln und Besen bereit zu halten.
- 10.4.3 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

## 10.5 Auflagen zum Bau und Betrieb des Schwefelsäuretanks inkl. Abfüllplatz

- 10.5.1 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen, welche in der gutachterlichen Stellungnahme vom 01.04.2020 zur Anlieferung und Einlagern von Schwefelsäure des Hr. Dipl.-Ing. Stefan Reitberger aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.5.2 Die Herstellung des Abfüllplatzes hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die Anforderungen der TRWS 786 lfd. Nr. 2 bzw. 8 (je nach gewählter Bauausführung) sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.5.3 Im Bereich des neuen Abfüllplatzes ist stets eine ausreichende Menge an geeignetem Bindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene Schwefelsäure ist unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die betroffene Fläche ist anschließend zu reinigen.
- 10.5.4 Mechanische oder chemische Beschädigungen des Abfüllplatzes sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

## 10.6 Auflagen zum Bau und Betrieb des Havariebeckens/Erdumwallung

- 10.6.1 Die Erdumwallung ist derartig auszuführen, dass ein „Unterlaufen“ des Walles (ausreichende Verzahnung Untergrund / Wall) mit im Schadensfall austretendem Substrat nicht erfolgen kann.
- 10.6.2 Für den Bau der Erdumwallung ist geeignetes Material (bindiger Boden) zu verwenden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften des Erdbaus zu beachten, so dass eine ausreichende Standsicherheit und Dichtheit gegeben ist. Dies trifft sowohl auf die bestehende Umwallung, die nicht verändert wird, als auch auf die Erweiterung der Umwallung zu.
- 10.6.3 Damit im Schadensfall austretendes Substrat oder Löschwasser innerhalb der Umwallung bleibt, dürfen keine Rohrleitungen aus der Umwallung herausgeführt werden, durch die Substrat oder Löschwasser außerhalb der Umwallung gelangen kann.
- 10.6.4 Die Errichtung der Erdumwallung ist durch ein einschlägig erfahrenes Ingenieurbüro/Gutachterbüro für Erdbau zu überwachen.  
Die ordnungsgemäße Ausführung ist nach Fertigstellung durch das überwachende Büro zu bestätigen.  
Die Bestätigung hat sich sowohl auf die bestehende Umwallung als auch die Erweiterung der Umwallung zu beziehen.
- 10.6.5 Nach Beendigung der Erdarbeiten ist die Erdumwallung zum Schutz gegen Erosion unverzüglich mit Graseinsaat einzugrünen.
- 10.6.6 Die Vorgaben an die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der Erdumwallung sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

## 10.7 Besondere Hinweise:

### 10.7.1 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:

#### Prüfung vor Inbetriebnahme:

- Gärrestebehälter inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.
- Schwefelsäuretank inkl. Abfüllplatz
- Altöllagerbehälter inkl. Abfüllplatz

#### Wiederkehrende Prüfung:

- Gärrestebehälter inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

#### Bei Stilllegung:

- Gärrestebehälter inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Auf die Nachprüfung des Abfüllplatzes für Schwefelsäure nach einjähriger Betriebszeit gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

Hinweis: Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten über die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erstellt hat.

### 10.7.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

### 10.7.3 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 10.7.2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 10.7.4 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 10.7.5 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten. Bei der Herstellung des Abfüllplatzes sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
- 10.7.6 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.
- 10.7.7 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 10.7.8 Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

10.8 Allgemeine Hinweise:

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

**11. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen**

- 11.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Versickerungsmulde zu versickern. Diese hat die Anforderungen aus dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfüllen.
- 11.2 Der Fahr- und Rangierbereich vor der Trocknungshalle [BE 3.6] ist zu befestigen und mit einer Aufkantung (z. B. Bordstein) zu versehen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers oder anderer belasteter Abwässer im Randbereich zu verhindern. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser und/oder Reinigungs(ab)wasser ist in einer abflusslosen Grube zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

**12. Nebenbestimmungen zum Boden-/ Grundwasserschutz**

- 12.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren.
- 12.2 Wird im Zuge der Errichtung der beantragten Änderungen organoleptisch auffälliger Boden angetroffen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, unverzüglich zu informieren. Der Boden ist dann gegen Niederschlag zu sichern. Alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem organoleptisch auffälligen Boden sind gutachterlich zu begleiten.



### 12.3 Hinweise zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich Bodenschutz, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs.1 LBodSchG NRW).

### 13. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

13.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- a. mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- b. eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- c. Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

### 14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

14.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Zustand von Verkehrs- und Lagerflächen in den AZB-relevanten Bereichen,
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen,
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe,
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück,
- Zustand der Werkskanalisation,
- Ergebnisse der Grundwasserüberwachung nach Ziffer 4 ff.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen oder Kontrollen der Werkskanalisation werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

14.2 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist eine Bodenüberwachung durchzuführen. Die Bodenüberwachung ist mittels Rammkernsondierung analog zu den durchgeführten Rammkernsondierungen für den Ausgangszustandsbericht für den relevanten gefährlichen Stoff Schwefelsäure durchzuführen. Das Analysenverfahren ist analog zum Ausgangszustandsbericht zu wählen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert mit dem Sachstandsbericht nach Nr. 14.1 vorzulegen.

- 14.3 Die Grundwassermessstellen HP1 und HP4 sind für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig zu erhalten.
- 14.4 Mit der Überwachung der Grundwassermessstellen ist erstmalig im April 2020 zu beginnen. Wurde die Anlage bis April 2020 nicht in Betrieb genommen, so ist mit der Überwachung im auf die Inbetriebnahme folgenden April zu beginnen. Die Grundwasserstände in den Hilfspegeln HP1 und HP4 sind jährlich im April über eine Stichtagsmessung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachstandsbericht nach Nr. 14.1 beizufügen.
- 14.5 Wird bei der Überwachung der Messstellen HP1 und HP4 Grundwasser angetroffen, sind innerhalb von drei Monaten nach Antreffen von Grundwasser Grundwassermessstellen in 4-Zoll Bauweise bis auf das Festgestein zu erstellen.

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die 4-Zoll-Messstellen dann unverzüglich einmalig sowie folgend alle fünf Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

Neben den Vor-Ort-Parametern Farbe, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, Temperatur, O<sub>2</sub>-Gehalt, pH-Wert, Redox-Potential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung ist der spezifische Parameter Sulfat (SO<sub>4</sub>) zu untersuchen:

Die Untersuchungen sind nach den abgestimmten Analysemethoden im Ausgangszustandsbericht durchzuführen.

- 14.6 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Messstellen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln.
- 14.7 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 14.8 Hinweis:

Es wird sich vorbehalten, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus, einen größeren Untersuchungsumfang, weitere Grundwassermessstellen und/oder zusätzliche Bodenuntersuchungen zu fordern.

## **15. Nebenbestimmungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz**

- 15.1 Die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 5 beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zum Natur-, Arten- und zum Landschaftsschutz sind umzusetzen und einzuhalten.

## **16. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen**

- 16.1 Vor Umstellung des Betriebszustandes der Trocknungsanlage [BE 3.6.2] von der Behandlung von Klärschlämmen auf die Behandlung von Gärprodukten ist eine Reinigung des Aggregates vorzunehmen. Die Reinigung ist zu dokumentieren.  
Das Reinigungswasser ist zu fassen, ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.2 Vor der Trocknungshalle ist ein asphaltierter Waschplatz zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugreifen und anderen Nutzfahrzeugen, die mit Klärschlamm in Kontakt gekommen sind, einzurichten.  
In Kontakt mit Klärschlamm gekommene Fahrzeugreifen und Nutzfahrzeuge sind auf dem Waschplatz zu reinigen.  
Das Reinigungswasser ist zu fassen, ordnungsgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.3 Die BE 3.6.1 (Fest-Flüssigtrennung) und 3.6.2 (Trocknung) sind durch eine staubfeste Wand zu trennen. Klärschlämme dürfen nur über die Rolltore der BE 3.6.2 in die Anlage gelangen.
- 16.4 Hinweise:
- 16.4.1 Die Zulassung nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ist grundsätzlich mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn festgestellt wird, dass Auflagen nicht oder unzureichend umgesetzt werden.
- 16.4.2 Wenn beabsichtigt ist, andere tierische Nebenprodukte als Gärsubstrat oder anderes Material als Klärschlamm in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 84, mitzuteilen. Diese Stoffe dürfen nur mit Genehmigung des LANUV in der Anlage verwertet werden.

## **17. Sonstige Nebenbestimmungen**

- 17.1 Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Gesamt-Stromproduktion des vorangegangenen Jahres in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.

#### IV. Hinweise:

##### Allgemeines

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### Ordner 1

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis 6 Blatt
2. Register 1 – Antrag
  - Antragsformular 1, Blatt 1 und 3 8 Blatt
  - Vertretungsvollmacht 1 Blatt
  - Rohbau- und Herstellungskosten 1 Blatt
  - Antragskurzbeschreibung 10 Blatt
  - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn 1 Blatt
  - Verpflichtungserklärung 1 Blatt
  - Verpflichtungserklärung 1 Blatt
  - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG 11 Blatt
3. Register 2 – Pläne
  - Deutsche Grundkarte, M. 1:5.000 1 Blatt
  - Topografische Karte, M. 1:25.000 1 Blatt
  - Auszug Liegenschaftskataster, M. 1:1.000 1 Blatt
  - Übersichtsplan, M. 1:250 1 Blatt
  - Flurstücksplan 1 Blatt
  - Auszug aus dem Flächennutzungsplan (19. Änderung) 32 Blatt
  - Flurstücksverschmelzung 9 Blatt
4. Register 3 – Bauvorlagen
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. 36 Blatt
    - Bauantragsformular, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Statischer Erhebungsbogen
    - Auszug Liegenschaftskataster, M. 1:1.000
    - Übersichtsplan, M. 1:250
    - Grundriss BHKW-Gebäude, ORC-Anlage, M. 1:100
    - Ansichten/Schnitt BHKW-Gebäude, ORC-Anlage, M. 1:100
    - Grundriss Trocknungshalle, M. 1:100
    - Abstandsflächen Trocknungshalle, M. 1:100
    - Abstandsflächen Endlager, M. 1:100
    - Ansichten/Schnitt Halle, M. 1:100
    - Ansichten Behälter, M. 1:100
    - Schnitt Wall, M. 1:100
    - Baubeschreibung inkl. Nutzflächenberechnung, Berechnung des umgebauten Raumes, Berechnung der Rohbau- und Herstellungskosten
  - Angaben zum Brandschutz inkl. 43 Blatt
    - Brandschutzkonzept
    - Übersichtsplan, Feuerpläne, Objektpläne

## Ordner 2

5. Register 4 – Anlagen und Betrieb
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. 50 Blatt
    - Angaben zum Arbeitsschutz
    - Angaben zur Betriebsorganisation
    - Angaben zur Dokumentation
    - Angaben zur Energieeffizienz
    - Angaben zur Abfallwirtschaft
    - Abfallschlüssel Biogasanlage
    - Abfallschlüssel Trocknungsanlage
    - Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
    - Berechnung Sicherheitsleistungen
  - Fleißschemata 2 Blatt
    - Stoffstromfließbild
    - Fließschema Abluft Trocknungsanlage
  - Maschinen und technische Daten 76 Blatt
    - Maschinenaufstellplan, M. 1:250
    - Datenblatt BHKW [BE 4.1.13]
    - Datenblatt Trocknungsanlage [BE 3.6.2]
    - Wartungsplan Trocknungsanlage
    - Datenblatt Schneckenseparator und Dekanterzentrifuge [BE 3.6.1]
    - Datenblatt Abluftwäscher (Quelle 3.6), Herstellererklärung
    - Technische Daten zur Biogasanlage
  - Betrachtung der Umwelteinwirkungen inkl. 67 Blatt
    - Untersuchungsbericht Wirtschaftsdünger
    - Emissionsquellenplan
    - Exempl. Emissionsmessung Trocknungsanlage
  - Formularblätter 2 bis 8 51 Blatt
  - Angaben bei IED-Anlagen inkl. Ausgangszustandsbericht 73 Blatt
6. Register 5 – Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz inkl. 44 Blatt
    - Schutzgebietskarte
    - Eingriffs- und Ausgleichsplanung
    - Freiflächenplanung Bestand und Planung, M. 1:1.000
    - Externe Ausgleichsflächen, M. 1:1.000
    - Pflanzplan, M. 1:200
    - Artenschutzprüfung

### Ordner 3

7. Register 6 – Anlagensicherheit und Störfallrecht
- Angaben zum Störfallrecht inkl. 26 Blatt
    - Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV
    - Angaben zum Achtungsabstand
    - Prüfung Anwendbarkeit der 12. BImSchV
  - Explosionsschutzdokument zzgl. 108 Blatt
    - Zertifizierungen, Prüfberichte, Betriebsanweisungen, Kontrollpläne, Prüfaufzeichnungen
    - Alarm- und Gefahren-Abwehrplan
    - Datenblatt Biogas und Methylcyclohexan
    - Sicherheit und Unfallverhütung
    - Ex-Zonen Grundriss, M. 1:500
    - Ex-Zonen Schnitt, M. 1:250
  - Konzept zur Verhinderung von Störfällen 72 Blatt
  - Gefahrenanalyse inkl. 37 Blatt
    - R&I Fließbild
    - Abschaltmatrix
    - Prüfkataster
  - Gefährdungsanalysen und Prüfberichte gem. TRAS inkl. 59 Blatt
    - Übersicht Entwässerungsflächen
    - Grundwasserkarte
    - Sicherheitsmanagementsystem im Organigramm
    - Übersicht Gefahrstoffe, M. 1:250
8. Register 7 – Wasserrechtlicher Antrag
- Änderung der bestehenden Einleitererlaubnis 46 Blatt
  - Havarieflächen und Havariebeckenbemessung 2 Blatt

### Ordner 4

9. Register 8 – Sonstige Unterlagen
- Sonstige Unterlagen bestehend aus 225 Blatt
    - Prüfpflicht sonst. Gesetze und Rechtsverordnungen
    - Beschreibung zu AwSV-Anlagen zzgl. Datenblätter, Stellungnahme Dichtheit, WHG-Zertifikat, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Einstufung und Bewertung Gärprodukte, Selbsteinstufung, Prüfberichte, Zulassung und Verwendbarkeitsnachweise, Umschlag wassergefährdender Stoffe, AwSV-Kataster
10. Register 9 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 2 Blatt

## **VI. Begründung**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 59609 Anröchte, Ostheide 4, eine Anlage zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen, Gülle und NawaRo zur Erzeugung von Biogas in Verbindung mit einer Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 19.12.2019, eingegangen am 02.01.2020, letztmalig ergänzt am 16.11.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Dabei sollen im Wesentlichen ein zusätzliches BHKW errichtet und betrieben und damit die installierte Gesamtfeuerungsleistung der Anlage erhöht, ein weiteres Gärrestlager errichtet und betrieben und damit die Lagerkapazität für Gärreste erhöht und eine Halle für den Betrieb eines Trocknungsaggregates zur Behandlung der betriebseigenen Gärprodukte sowie von externen Klärschlämmen errichtet werden. Neben der Trocknungsanlage soll in der Trocknungshalle ein Aggregat zur Fest-Flüssigtrennung der Gärprodukte betrieben werden. Des Weiteren sollen ein zusätzliches BHKW-Gebäude und ein Pumpenraum zwischen bestehenden Behältern errichtet, die bestehende ORC-Anlage überdacht, das Havariebecken geändert, zwei bestehende BHKWs umgenutzt und ein bestehendes Gärproduktlager hinsichtlich der Gaslagerung reguliert werden.

### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus den folgenden Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- **Nummer 8.6.2.1 (G)**

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

- **Nummer 1.2.2.1 (V)**

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt.



- **Nummer 8.12.2 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- **Nummer 8.13 (V)**

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 9.36 (V)**

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr.

- **Nummer 8.10.2.2 (V) [Neu]**

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und wäre im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Antragstellerin beantragte ferner die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG, wonach von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Diese Bewertung

stützt sich insbesondere darauf, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vollumfänglich gegeben sind (vgl. unten) und dass der für ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG maßgebliche Anlagenteil von dem Vorhaben nicht berührt ist. Ein atypischer Sachverhalt lag nicht vor; dem Antrag war folglich stattzugeben.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.4.1.1 (Spalte 2 – Kennung „A“) sowie Nr. 1.2.2.1 (Spalte 2 – Kennung „S“) in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen zur

- biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag

und

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW.

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art, das zugleich in einem funktionalen und wirtschaftlichen Bezug zu dem in Rede stehenden Vorhaben liegt, gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Mit dem Antrag und den Ergänzungen legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Ferner ist festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da es sich bei der Anlage um kein Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG handelt.

Zudem ist in der weiteren Umgebung der Anlage kein Betriebsbereich einer Störfallanlage vorhanden.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat nach § 5 Abs. 1 UVPG ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen war, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12.09.2020 im Amtsblatt Nr. 37/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

#### Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung durch das jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten noch weiter unterschritten wird.

Mithin ist der § 19 Abs. 4 BImSchG nicht einschlägig wodurch das Genehmigungsverfahren unverändert in einem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden kann.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte als  
- Planungsbehörde vom 11.03.2020
- Landrätin des Kreises Soest als  
- Bauaufsichtsbehörde vom 28.05.2020  
- Brandschutzdienststelle vom 28.05.2020
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 06.07.2020
- Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 51 - Fachbereich Naturschutz vom 08.06.2020  
- Dezernat 52 - Fachbereich Bodenschutz vom 26.02.2020  
- Dezernat 52 - Fachbereich wassergefährdende Stoffe vom 11.08.2020  
- Dezernat 53 - Fachbereich Störfallrecht vom 12. u. 13.10.2020  
- Dezernat 54 - Fachbereich Wasserwirtschaft vom 14.05. u. 28.10.2020  
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 27.02.2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte liegt das Grundstück in einem Sondergebiet. Bauplanungsrechtliche Grundlage im vorliegenden Verfahren ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete - Biogasanlagen“ vom 07.03.2009, wonach ein Maximum an 2 MW elektrische Leistung, betrachtet als Durchschnittsleistung je Kalenderjahr, festgesetzt ist. Dies ist trotz Erhöhung der auf der Biogasanlage installierten elektrischen Leistung aufgrund der Flexibilisierung der Gasverstromung zur bedarfsgerechten Einspeisung der Fall. Die Fahrweise der Verbrennungsmotoranlage gegenüber dem genehmigten Stand ändert sich antragsgemäß vorliegend nicht.

Die Erschließung des Geländes ist gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Hinweis: Auf Antrag der Betreiberin bei dem Katasteramt des Kreises Soest wurden am 11.05.2020 die Flurstücke des Anlagengrundstücks verschmolzen. Die Grundstücksvereinigung betraf die vormaligen Flurstücke 163, 164 und 174, die seitdem als Flurstück 176 fortgeführt werden.

## Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und technischen Regelwerke, insbesondere durch die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Gefahrstoffverordnung, in Verbindung mit berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörde nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und den einschlägigen brandschutztechnischen Regelwerken i. V. m. dem den Antragsunterlagen beigefügten Brandschutzkonzept der Neumann Krex & Partner, Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen GmbH mit Stand vom 19.02.2020. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 312.203, 22 Euro kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 312.000,00 Euro als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Hinweis: Die infolge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossene Absenkung der in § 28 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelten Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent ist vorliegend nicht anzuwenden, da diese befristet ist und die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG dauerhaft sicherzustellen sind.

### Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),
- zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129) sowie
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („Störfall-Verordnung“)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006

Für diese Merkblätter wurden bislang noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft i. V. m. den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelwerken und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften ergeben.

### Lärm / Erschütterungen

Antragsgemäß werden die für Lärmemissionen oder Erschütterungen relevanten Aggregate dem Stand der Minderungstechnik entsprechend ausgeführt und/oder befinden sich in dafür vorgesehene schallabschirmenden Gebäude. Die Festlegung einer entsprechenden Nebenbestimmung erfolgte im Sinne der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen.

Die nächstgelegenen relevanten Immissionsaufpunkte im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befinden sich in 100 Metern (eigene Hofstelle) und ca. 500 Metern (fremde Hofstelle) Entfernung. Da sich die Anlage im Außenbereich und landwirtschaftlich genutzten Umfeld befindet, entsprechen die Immissionsrichtwerte folglich denen für Dorfgebiete. Die vorgelegten überschlägigen Schallimmissionsrechnungen belegen, dass diese Richtwerte an den betrachteten Aufpunkten sicher eingehalten werden. Die Festlegung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsaufpunkten wie auch die damit verbundene Messverpflichtung auf Verlangen erfolgte in Anlehnung an die unverändert bestandskräftige und vollziehbare Nebenbestimmung Nr. 4.6 der Anlagengenehmigung vom 09.03.2006 (Az.: 56-04-9138551-G-1/06-Ni).

Durch die Trocknung der Gärprodukte reduziert sich das Volumen an zu transportierenden Stoffen und damit der Ablieferungsverkehr. Durch die Aufnahme an zu behandelnden Klärschlämmen erhöht sich der Transportverkehr wiederum. Da der Tagesdurchsatz an zu behandelnden Schlämmen antragsgemäß auf unter 50 Tonnen limitiert ist, ist das Aufkommen an An- und Ablieferungsverkehr gegenüber dem genehmigten Stand als annähernd unverändert anzusehen. Darüber hinaus entspricht der Lieferverkehr dem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.

Insgesamt war für das Änderungsvorhaben eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nicht erforderlich.

### Gerüche

Die Anlage befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich; der nächstgelegene Immissionsort außerhalb der eigenen Hofstelle befindet sich in ungefähr 500 Metern Entfernung. Die von der Anlage und ergänzend von dem Vorhaben etwaig ausgehenden Gerüche sind für das Umland als üblich anzusehen. Eine Geruchsimmissionsprognose war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Der Transport, die Lagerung wie auch die Behandlung der für die Biogasanlage vorgesehenen Einsatzstoffe wie auch die entstehenden Gärprodukte finden in geschlossenen Systemen statt.

Die Behandlung der Gärprodukte und Klärschlämme durch Trocknung erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Abluft des Trocknungsaggregates wird dem Stand der Minderungstechnik entsprechend gefasst und über einen Wäscher gereinigt. Die erforderlichen technischen Ausführungen wie auch die Festlegungen der Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen von Geruchsstoffen erfolgten nach den Nrn. 5.4.8.10.1 und 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Erforderliche Nebenbestimmungen, die geeignet sind Geruchsemissionen zu verhindern, wurden formuliert.

### Luft

Die bestehenden und umgenutzten BHKW-Module wie auch das neue BHKW-Aggregat werden antragsgemäß dem Stand der Emissionsminderungstechnik entsprechend ausgeführt.

Die Anforderungen an die gesamte Verbrennungsmotoranlage ergeben sich im Wesentlichen aus der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Dabei handelt es sich bei den betrachteten BHKW-Aggregaten um eine gemeinsame Anlage i. S. des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; gleichsam sind diese im Sinne des § 4 der 44. BImSchV zu aggregieren, da die Abgase der Einzelfeuerungen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren über einen Schornstein abgeleitet werden können. Nach Abs. 3 gilt dies auch für Einzelfeuerungen, die Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von kleiner 1 MW.

Die Emissionsgrenzwerte für die Verbrennungsmotoren ergeben sich somit aus § 16 Abs. 6, 7, 9, 10, 11 sowie 13 der 44. BImSchV, wobei nach § 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und 7 der 44. BImSchV unterschiedliche Übergangsregelungen gelten.

Die Verpflichtungen zur erstmaligen und wiederkehrenden Messung ergeben sich aus § 24 i. V. m. § 31 der 44. BImSchV und gelten gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV unmittelbar.

Die Anforderungen an die Einzelmessungen ergeben sich aus der 44. BImSchV und werden überdies durch die Anforderungen der Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft konkretisiert.

Die Anforderungen an den Bau der Verbrennungsmotoranlage ergeben sich aus den Nrn. 5.5.1 und 2 der TA Luft; die Anforderung an die Dokumentation der Laufzeit der als Spitzenlast-BHKWs betriebenen Aggregate ergibt sich in Anlehnung an § 9 Abs. 4 der 13. BImSchV.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Behandlung von Gärprodukten und Klärschlämmen durch Trocknung ergeben sich aus den Nrn. 5.4.8.10.1 und 2 der TA Luft. Dabei soll grundsätzlich die strengere Emissionsbegrenzung festgelegt werden. Des Weiteren wird im Einzelfall auf die Anforderung, dass für die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas ein Emissionsminderungsgrad von 90 vom Hundert nicht unterschritten werden darf, verzichtet, da die erwartbaren Emissionen an Kohlenstoff unter Berücksichtigung einer 90%igen Reduzierung unterhalb der Messschwelle fallen würde. Die ausschließliche Festlegung der sich ebenfalls aus der Nr. 5.4.8.10.1 ergebenden Begrenzung der Massenkonzentration ist sachgerecht und angemessen.

Die Anforderungen an die regelmäßig wiederkehrenden Messungen der Abluft der Trocknungsanlage, der Messplanung, die Auswahl des Messverfahrens, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie im Speziellen die Messungen geruchsintensiver Stoffe ergeben sich aus der Nr. 5.3.2 der TA Luft.

Die Anforderungen an die Ableitung der Abgase der Emissionsquelle 3.6 ergeben sich aus der Nr. 5.5 der TA Luft.

Eine gutachterliche Immissionsprognose zzgl. Ausbreitungsrechnung luftgetragener Schadstoffe war aufgrund der erwartbaren Emissionen an Luftverunreinigungen unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Emissionsminderungstechnik und -maßnahmen nicht erforderlich.



Erforderliche Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft, zur Dokumentation über den ordnungsgemäßen Betrieb wie auch zum Umgang mit Emissionen wurden formuliert.

### Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Durch das Vorhaben entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile, so dass es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Die Art des vorhandenen störfallrelevanten Stoffes (hier Biogas) ändert sich jedoch nicht. Die vorhandene Biogasmenge erhöht sich durch das Vorhaben von derzeit 32.852 kg (vgl. Anzeige vom 20.08.2020 gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG; Az.: 900-9138551-0001/AAA-0002, A 0127/20) auf 43.338 kg; genehmigt ist eine Biogasmenge von 42.886 kg, so dass die durch das Vorhaben bedingte Erhöhung weit weniger als 1000 kg beträgt. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt folglich nicht vor. Ein Wechsel der Störfallklasse ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Voraussetzung dafür ist unter anderem die antragsgemäße Regulierung des Gärproduktlagers der BE 3.4.

Die Anlage befindet sich in dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), womit ein benachbartes Schutzobjekt i. S. des § 3 Abs. 5d BImSchG vorliegt. Jedoch ist das Schutzobjekt bereits durch die Bestandsanlage betroffen; das Störfall-Szenario ändert sich für das Schutzobjekt durch die beantragte Änderung daher nicht.

Folglich handelt es sich vorliegend weder um eine erhebliche Gefahrenerhöhung noch wird der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weiter unterschritten. Die Bewertung erfolgte i. S. des § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im BImSchG und der 12. BImSchV“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 11.04.2018.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### AwSV

Bei dem neuen Gärproduktlager (WGK 1, Gef.-Stufe C), dem Frisch- (WGK 1, Gef.-Stufe A) und Altöllager (WGK 3, Gef.-Stufe B) für das neue BHKW, der Trocknungshalle für Gärprodukte und Klärschlämme (allg. wassergefährdend) und dem Schwefelsäuretank (WGK 1, Gef.-Stufe A) handelt es sich um „LAU-Anlagen“ (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe). Bei dem neuen BHKW-Aggregat und dem zugehörigen Nass-Trafo handelt es sich wiederum um „HBV-Anlagen“ (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) (je WGK 1, Gef.-Stufe A). Die Anforderungen an diese Anlagen nach Maßgabe der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich aus deren Nutzung i. V. m. den verwendeten wassergefährdenden Stoffen und deren Einstufung auf Grundlage des § 62 WHG.

Für das Gärrestlager ist keine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich, da der Ausnahmetatbestand des § 41 Abs. 2 der AwSV einschlägig ist. Für die Trocknungshalle ist aufgrund der Lagermengen an allgemein wassergefährdenden Stoffen keine Eignungsfeststellung erforderlich (§ 41 Abs. 1 Nr. 3). Selbiges trifft auf den Altöltank nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 und für das Frischöllager sowie den Schwefelsäuretank nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 der AwSV zu.

Die Erleichterungen des § 37 AwSV gelten aufgrund der eingesetzten Gärsubstrate (u. a. Cofermente) nicht. Die AwSV gilt für die Anlage in vollem Umfang.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des Gärproduktbehälters zzgl. zugehöriger Rohre, Pumpen und Leitungen, des BHKW-Gebäudes zzgl. Aggregats, Trafos und zugehörigen Öllagertanks wie auch der Trocknungshalle zzgl. zugehörigen Schwefelsäuretanks werden i. S. der AwSV erfüllt. Sofern erforderlich liegen entsprechende Rückhalteräume und -flächen (Havariebecken, flüssigkeitsdichte Böden, Auffangwanne) im Falle austretender wassergefährdender Flüssigkeiten vor.

Die Anlagen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Mit Blick auf die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung befindet sich das neue Gärrestlager innerhalb eines Havariebeckens. Die Trocknungshalle entwässert ebenfalls in Richtung Havariebecken; etwaige Löschwässer werden zuvor durch die davor befindliche Aufkantung und eine abflusslose Grube zur Sammlung von Niederschlagswasser zurückgehalten. Für das Frischöl- und Altöllager sowie den Schwefelsäuretank ist keine separate Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Wasserwirtschaft – Abwasser / Niederschlagswasser

Die Biogasanlage arbeitet abwasserfrei. Besondere wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Biogasanlage sind somit nicht erforderlich.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird versickert.

Um den Anforderungen der Wasserwirtschaft gerecht zu werden und etwaig durch Klärschlämme verschmutztes Niederschlagswasser aus dem Fahr- und Rangierbereich der Trocknungshalle nicht versickern zu lassen, ist dieses zu fassen und gesondert zu entsorgen. Die dafür erforderliche Nebenbestimmung wurde formuliert.

#### Abfall

Aus dem beantragten Vorhaben ergeben sich an die Biogasanlage keine geänderten abfallrechtlichen Anforderungen im Vergleich zu den bereits festgelegten Regelungen. Insbesondere die Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind unverändert einschlägig und maßgebend.

Die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung von Abfällen in der Trocknungshalle ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV). Dabei wird insbesondere auf den § 49 KrWG und die §§ 23 und 24 der NachwV über die Führung eines Abfallregisters hingewiesen. Demgemäß haben die Betreiber von Anlagen, die Abfälle [...] entsorgen (Entsorger von Abfällen), ein Register zu führen. Nach § 3 Abs. 22 KrWG schließt ‚Abfallentsorgung‘ die „Vorbereitung der Abfälle vor der Verwertung oder Beseitigung“ mit ein. Da beabsichtigt ist, die Klärschlämme nach der Trocknung einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen, handelt es sich vorliegend um eine Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung und damit um eine Entsorgung i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die Zuordnung der Abfälle erfolgt nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Die Anlage fällt unter die europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) nach § 3 Abs. 8 BImSchG, womit zu prüfen ist, ob durch das beantragte Vorhaben relevante gefährliche Stoffe verwendet oder Vorhandene erhöht werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG der Anlage dient und notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheides sowie der Antragsunterlagen ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert (§ 21 Absatz 2a der 9. BImSchV), wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt. Um den gesetzlichen Anforderungen an die Überwachung des Bodens und des Grundwassers bei IED-Anlagen gerecht zu werden und um eine initiale Grundwasserüberwachung gewährleisten zu können, war eine Verkürzung des Mindestintervalls von zehn Jahren auf fünf Jahren bei der Überwachung auf die relevanten gefährlichen Stoffe und die Festlegung der Überprüfung der Grundwasserstände im jährlichen Turnus erforderlich, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes kein Grundwasser angetroffen wurde.

#### Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen an den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, so die antragsgemäßen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

#### Veterinärrecht

Aus veterinärrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, so sichergestellt ist, dass es zu keiner Rekontamination von Gülle oder Gärprodukten mit Klärschlämmen kommt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. MWSt.) wird mit 1.521.840,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$\underline{5.815,50 \text{ €}} \text{ (abgerundet)}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich laut Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.2 mit 10 v. T der Rohbausumme für die Trocknungshalle, den Pumpenraum, das BHKW-Gebäude und die Einhausung der ORC-Anlage i. V. m Tarifstelle 2.4.1.4 a) mit 6 v. T. der Herstellungssumme des Endlagers, des Havariebeckens und des Gasspeichers und ergibt somit insgesamt

$$\underline{7.625,00 \text{ €}}$$

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus der Gebühr für Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

$$\underline{3.350,00 \text{ €}}$$

angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von insgesamt

10.975,00 €

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.10.2019 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung es BHKW-Containers und des BHKW-Aggregates, die Errichtung des Gärrestbehälters mit Gasspeicherdach wie auch die Errichtung der Gasaufbereitungsanlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von

3.658,00 €

festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 10.975,00 € wird deshalb um 365,50 € (abgerundet) reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 10.609,50 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

10.609,50 €

(in Worten: Zehntausendsechshundertneun Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Hinweise:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, 26.11.2020

Im Auftrag

(Sprengel)

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>